

# Gebührenordnung für die Friedhöfe Buchholz und Tetta

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) hat der Gemeindecirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Buchholz-Tetta

in der Sitzung vom 05.09.2018  
für den Friedhof in Buchholz und Tetta  
nachstehende **Friedhofsgebührenordnung**  
erlassen:

## § 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für Erdbestattungen auf 25 Jahre,
2. für Erd- und Urnenbestattungen von Fehlgeborenen und bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, auf 10 Jahre,
3. für Urnenbestattungen auf 20 Jahre.

## § 2 Gebührentarife

### 1. Grabberechtigungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan,

1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und 1 Urne) je Jahr	€ 451,75 € 18,07
1.2	Erdreihengrabstätte (1 Sarg)	€ 393,00
1.3	Kindergrabstätte	
1.3.1	Erdreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres (1 Sarg)	€ 157,20
1.3.2	Urnenreihengrabstätte für Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres (1 Urne)	€ 157,20
1.4	Urnenwahlgrabstätte für die unterirdische Beisetzung von Urnen mit mehreren Grabstellen, je Grabeinheit	
1.4.1	Urnenwahlgrabstätten für bis zu 2 Urnen je Jahr	€ 361,40 € 18,07
1.5	Urnenreihengrabstätten (1 Urne)	
1.5.1	Urnenreihengrabstätten zur unterirdischen Beisetzung von Urnen	€ 314,40
1.6	Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer von 20 Jahren mit einheitlicher Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung	
1.6.1	Urnengemeinschaftsgrabstätte 1 Buchholz	€ 1.943,34

### 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle/Grabeinheit)

Von allen Nutzungsberechtigten wird in Höhe von € 24,80  
je Grabstelle/Grabeinheit und Jahr eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben.  
Sie ist bis zum 31.03. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

### 3. Bestattungsgebühren

3.1	Erdbestattungen bei einer	
3.1.1	unterirdische Bestattung in einer Erdwahl- oder Erdreihengrabstätte	€ 421,25
3.1.2	Trauerfeier am Sarg mit anschließender Überführung des Sarges	€ 61,50
3.1.3		

3.1.4	unterirdische Bestattung in einer Erdreihengrabstätte für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	€ 248,70
3.2	Urnenbeisetzungen mit Trauerfeier bei einer	
3.2.1	unterirdischen Beisetzung in einer Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte	€ 177,30
3.3	Urnenbeisetzungen ohne Trauerfeier bei einer	
3.3.1	unterirdischen Beisetzung in einer Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte	€ 141,60
3.3	Trägerleistungen je Person	€ 41,50
<b>4. Leistungen bei Trauerfeiern</b>		
4.1	Aufbahrung in der Leichenhalle in Tetta	€ 38,66
4.2	Aufbahrung in der Leichenhalle in Buchholz	€ 52,40
<b>5. Grabmale, Grabstätteninventar, Einfassungen</b>		
5.1	Zustimmung zur Errichtung	
5.1.1	von stehenden Grabmalen einschließlich Einfassung (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 25 Jahre)	€ 48,00
	(einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre)	€ 43,00
5.1.2	von liegenden Grabmalen einschließlich Einfassung	€ 23,00
5.1.3	von Holzkreuzen und das Anbringen von Denkzeichen einschließlich Einfassung	€ 23,00
5.1.4	von Einfassungen nach Maßgabe der jeweiligen Gestaltungsvorschrift	€ 23,00
5.2	Sonderregelungen	
5.2.1	Beräumung und Entsorgung von Grabmalen, Grabstätteninventar und ggf. von Einfassungen sowie den tragenden Fundamenten, gemäß § 25 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 2-4 Friedhofsgesetz ev., wenn der Nutzungsberechtigte seiner Beräumungspflicht nicht nachkommt	
	bei Erdwahlgrab je Grabstelle und Erdreihengrab	€ 250,00
	bei Erdreihengrab für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres	€ 200,00
	bei Urnenwahl- und Urnenreihengrab, Urnenreihengrab für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres	€ 120,00
5.2.2	Beräumung und Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabstätteninventar, gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 und § 40 Abs. 4 Satz 6 Friedhofsgesetz ev., wenn Grabmale oder Grabstätteninventar ohne Zustimmung oder abweichend von der Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert worden sind oder wenn Grabmale oder Grabstätteninventar nicht verkehrssicher sind	
	bei Erdwahlgrab je Grabstelle und Erdreihengrab	€ 250,00
	bei Erdreihengrab für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres	€ 200,00
	bei Urnenwahl- und Urnenreihengrab, Urnenreihengrab für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres	€ 120,00
5.2.3	Standsicherheitsprüfung bzw. Standfestigkeitskontrolle bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten mit stehenden Grabmalen, je Jahr	€ 1,00
5.3	Zustimmung zur Veränderung oder zum Austausch von Grabmalen und sonstigen Grabeinrichtungen nach den Tarifstellen gemäß 5.1 bei gleichbleibenden Maßen	€ 23,00
<b>6. Ausbetten, Umsetzen, Versenden</b>		
6.1	Ausbetten einer Leiche oder deren Überresten auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung des Sarges)	€ 646,00
6.2	Ausbetten einer Urne auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung der Urne)	€ 153,10

6.3 Wiederbestattung einer ausgebetteten Leiche oder von deren Überresten	€ 432,75
6.4 Wiederbestattung einer ausgebetteten Urne	€ 153,10
6.5 Übersenden einer Urne	€ 75,00

## 7. Einzelleistungen

7.1 Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden je Friedhofsträger, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers oder die Zulassungsfreiheit nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen vorliegt	
7.1.1 je Jahr	€ 34,50
7.1.2 Einzelzulassung für einmalige Arbeiten, je Grabmal, Grabstätte oder Bestattung	€ 23,00
7.1.3 Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	€ 23,00
7.1.4 Anzeige der gewerblichen Tätigkeit	€ 23,00
7.1.5 Untersagung der gewerblichen Tätigkeit	€ 23,00
7.2 Nutzungsrecht	
7.2.1 Zustimmung zur Übertragung	€ 10,00
7.2.2 Zulassung eines Teilverzichts	€ 10,00
7.2.3 Überlassung Richtlinien zur Grabgestaltung	€ 3,00
7.4.4 Überlassung einer Gebührenordnung	€ 3,00
7.4.5 Zweitausfertigung von Bescheinigungen	€ 5,00
7.4.6 Rücknahme einer Grabstätte durch die Kirchengemeinde	€ 23,00
7.3 Ersatzvornahme zur Pflege einer Grabstätte gem. § 37 Abs. 2 Friedhofsgesetz, ev. (einschließlich einmaliger Unkrautbeseitigung, Aufbringen von Erde, Anlegen einer bodenbedeckenden Begrünung und Wässern der Grabstätte)	
7.3.1 Erdwahl- und Erdreihengrabstätte	€ 300,00
7.3.2 Erdreihengrabstätten für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres	€ 250,00
7.3.3 Urnen- und Urnenreihengrabstätte Urnenreihengrabstätten für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres	€ 200,00

### § 3

#### Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. gärtnerische Arbeiten) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

### § 4

#### Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2019 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Buchholz, den 05.09.2018

Tetta, den 05.09.2018

Für den Gemeindegemeinderat

Unterschrift

Datum

Siegel

Vorstehende Gebührenordnung wurde veröffentlicht:

- durch Veröffentlichung eines Hinweises auf ihren Erlass, den Ort und die Dauer des Aushangs im vollständigem Wortlaut im „Vierkirchener Rundblick“.

am :

und anschließenden Aushang im Schaukasten des Friedhofes Buchholz und Tetta

vom : 01.11.2018

bis : 01.12.2018